

Deutschland: Aktuelle Daten zu Zuwanderung und Einbürgerung

Für das 1. Halbjahr 2002 liegen verschiedene Daten zur Zuwanderung nach Deutschland vor. Des Weiteren veröffentlichte das Statistische Bundesamt das Wanderungsvolumen sowie die Einbürgerungszahlen für 2001.

Die Zahl der Spätaussiedler geht weiter zurück. Mit 38.000 Menschen sind in den ersten sechs Monaten dieses Jahres deutlich weniger Deutschstämmige aus Osteuropa in die Bundesrepublik eingewandert als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem etwa 50.000 (2001 gesamt: 98.000) registriert wurden. Das entspricht einer Abnahme um fast 25%. Nur rund ein Viertel von ihnen sind Spätaussiedler im engeren Sinne, ca. 75% sind mit- oder nachziehende Familienangehörige ohne deutsche Vorfahren. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort, denn bereits seit 1996 sinken die Antragszahlen. Als Ursache des Rückgangs gelten verschärfte Anforderungen beim obligatorischen Nachweis von Deutschkenntnissen, erschwerte Regelungen zum Familiennachzug, die schwierige soziale Lage vieler bereits in Deutschland lebender Aussiedler und die verbesserte Situation der deutschstämmigen Minderheiten in den Ländern der früheren Sowjetunion.

Auch die Zahl der Asylanträge nahm im ersten Halbjahr 2002 merklich ab. Insgesamt wurden 36.000 Gesuche gestellt. Von Januar bis Juni 2001 waren es noch über 40.000. Dies bedeutet einen Rückgang um 11%. Bundesinnenminister Otto Schily (SPD), der für dieses Jahr von insgesamt 65.000 bis 70.000 Asyl-

bewerbern ausging, wertete dies als eine „Vorauswirkung des Zuwanderungsgesetzes“. Mit dem Gesetz würden Anreize abgebaut, über das Asylverfahren nach Deutschland zu kommen.

Wegen der zentralen Erfassung und Antragsbearbeitung in diesen Bereichen liegen zu Asylbewerbern und Aussiedlern stets aktuellere Daten vor als zu anderen Migrantengruppen, wo Statistiken erst zeitversetzt veröffentlicht werden können. So wurden vom Statistischen Bundesamt erst im Sommer dieses Jahres vorläufige Zahlen zum Wanderungsgeschehen des Vorjahres bekannt gegeben. Gezählt wurden im Jahr 2001 insgesamt 882.000 Zuzüge, darunter 688.000 Ausländer und 194.000 Deutsche. Dem stehen 607.000 Fortzüge (497.000 Ausländer; 110.000 Deutsche)

gegenüber, was einem Wanderungsgewinn von 275.000 Personen (190.000 Ausländer; 85.000 Deutsche) entspricht. Auch wenn die endgültigen Werte davon noch etwas abweichen werden, ist dies der höchste Wanderungsgewinn seit 1996 (282.000).

Die Steigerung zum Vorjahr (Saldo 2001: 176.000 Personen) um fast 40% ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass weniger Ausländer ausgereist sind (2001: 497.000; 2000: 674.000), nachdem die Mehrheit der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in den letzten Jahren in die Region zurückkehrte. Das relativ hohe Wanderungsvolumen von insgesamt fast 1,5 Mio. Zu- und Fortzügen ergibt sich unter anderem aus der Berücksichtigung von Saisonarbeitnehmern, etwa in der Landwirtschaft, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Nicht fortgesetzt hat sich der Trend steigender Einbürgerungszahlen. Mit 178.000 Personen wurden 2001 etwas weniger Ausländer eingebürgert als 2000, dem ersten Jahr nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (2000: 186.000, vgl. MuB 1/02). Der Rückgang beträgt 4%. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die rückwirkende Regelung für Kinder der Geburtsjahrgänge ab 1990 auf ein Jahr befristet war und Ende 2000 auslief. Durch diese Regelung waren etwa 20.000 Einbürgerungen erfolgt.

Die Bundesausländerbeauftragte Marie-Luise Beck (Bündnis 90/Die Grünen) sprach deshalb trotz des geringen Rückgangs der absoluten Zahlen von einer Steigerung und wertete diese als weiteren Beleg für den Erfolg der Gesetzesnovelle von 1999. Weiter erhöht hat sich der Anteil von Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit: In fast 89.000 Fällen (48%) blieb die bisherige Staatsangehörigkeit bestehen (2000: 44%; 1999: 13%). Möglich ist dies bei Kindern, Senioren und in Härtefällen, etwa bei politischen Flüchtlingen. Die Gesamtzahl deutscher Staatsbürger mit einem zweiten Pass wird auf über 2 Mio. geschätzt. Darunter sind vor allem Aussiedler, denen die Aufgabe ihrer früheren Staatsangehörigkeit nicht abverlangt wird.

Weiter in der Diskussion bleibt der im Einbürgerungsverfahren verlangte Nachweis von Deutschkenntnissen, für den in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Anforderungen gelten. Während etwa in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen schriftliche Tests an Volkshochschulen durchgeführt werden, verlangen andere Länder nur eine mündliche Überprüfung der Sprachfähigkeiten. Die Beurteilung wird hier den Sachbearbeitern in den Einbürgerungsstellen überlassen.

In einem ersten Gerichtsurteil zu diesem Teil des neuen Staatsangehörigkeitsrechts legte jetzt der Hessische Verwaltungsgerichtshof auch schriftliche Deutschkenntnisse als Einbürgerungsvoraussetzung fest (AZ: 12 UE 1473/02). Nur so seien die im Gesetz verlangten „ausreichenden“ Sprachkenntnisse zu belegen. Damit wies das Gericht in Kassel die Klage eines 37-jährigen Türken ab, der den Sprachtest nicht bestanden hatte. Unmittelbar bindend für die

Inhalt

Deutschland: Aktuelle Daten zu Zuwanderung und Einbürgerung	1
Deutschland: Bundesverwaltungsgericht bestätigt "Mehmet"-Urteil	2
Deutschland: Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes unsicher	2
EU: Rechte für Ehepartner aus Drittstaaten gestärkt	3
Polen: Beitrittsverhandlungen zur künftigen EU-Außengrenze abgeschlossen	4
USA: Migrationspolitik nach dem 11. September	4
Migrationsportale im Internet	5
In eigener Sache	6
Veranstaltungen	6
Literatur	6

Verwaltungspraxis ist der Richterspruch jedoch nicht.

Für den Bereich der illegalen Einwanderung gibt es keine präzisen Statistiken. Die Aufgriffszahlen des Bundesgrenzschutzes (BGS) spiegeln lediglich die gescheiterten Versuche illegaler Einreise wider. Obwohl die Zahl der Festgenommenen im Jahr 2001 mit 28.560 Personen um 9,3% unter dem Vorjahreswert lag, lässt sich ein tatsächlicher Rückgang der versuchten oder erfolgreichen heimlichen Grenzübertritte daraus nicht ableiten. Nach Einschätzung

des Bundesinnenministeriums besteht ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang und der gestiegenen Leistungsfähigkeit der polnischen und tschechischen Grenzpolizeien sowie deren intensiverer Zusammenarbeit mit dem BGS. Diese führt dazu, dass irreguläre Migranten häufig bereits vor Erreichen der deutschen Grenzen gestellt werden. *Silvester Stahl, Humboldt-Universität Berlin*

Deutschland: Bundesverwaltungsgericht bestätigt „Mehmet“-Urteil

Der als „Mehmet“ bekannt gewordene Muhlis A. darf nach Deutschland zurückkehren. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht in Berlin am 18. Juli 2002 (AZ: BVerwG 1C 8.02).

Der Fall des heute 18-Jährigen, der 1998 abgeschoben worden war, hatte bundesweit für Aufsehen gesorgt (vgl. MuB 1/99). Der als Sohn türkischer Einwanderer in München geborene und aufgewachsene A. war bereits als Kind mehrerer Straftaten beschuldigt worden. Die Münchner Behörden hatten den Eltern die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vorgeworfen und die Ausweisung der gesamten Familie angestrebt, waren damit jedoch gescheitert. Als „Mehmet“ kurz nach dem Erlangen der Strafmündigkeit mit seinem 14. Geburtstag eine weitere Straftat beging, erfolgte seine Abschiebung in die Türkei, die er nur aus Besuchen kannte.

Seiner Klage auf Ungültigkeit des Ausweisungsbeschlusses und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hatte im vergangenen November bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stattgegeben. Die Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht war nötig geworden, weil der Freistaat Bayern und die Stadt München Revision eingelegt hatten. Diese wies das Gericht in Berlin nun letztinstanzlich zurück. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

In seiner Urteilsbegründung stützte sich die Kammer vor allem auf den besonderen Ausweisungsschutz für Minderjährige durch das Ausländergesetz (§ 48 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Zwar sei generell auch bei Jugendlichen eine Ausweisung nach Straftaten möglich. Aber im Fall „Mehmet“ dürfe nur die eine Straftat als strafmündiger 14-Jähriger berücksichtigt werden. Zu dieser läge weder die erforderliche rechtskräftige Verurteilung vor, noch erfülle sie die Kriterien des Ausländergesetzes. Danach können Minderjährige nur bei Serienstraftaten oder einer besonders schweren Straftat ausgewiesen werden.

Ein Bleiberecht für den Jungen könne sich auch aus dem Verfassungsrang des Familienschutzes und dem Assoziationsabkommen der EU mit der Türkei ergeben. Hier sei eine genau Prüfung jedoch nicht notwendig gewesen, da bereits nach deutschem Ausländerrecht zu Gunsten des inzwischen volljährigen „Mehmet“ habe entschieden werden müssen. Dem kurz nach der Verhandlung eingereisten A. muss nun eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden.

Bayerns Innenminister Günther Beckstein (CSU) äußerte Bedauern über die Entscheidung, durch die er den „Schutz der Bevölkerung“ zurückgesetzt sieht. Er forderte, die Verbüßung von Haftstrafen im „Herkunftsland“ auch bei Jugendlichen zur Regel zu machen. Die Münchner Staatsanwaltschaft kündigte unterdessen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens an.

Der Türkische Bund Berlin-Brandenburg begrüßte den Richterspruch als „historische Entscheidung“. Dabei hat das Urteil keine unmittelbaren Folgen für andere Betroffene, sondern bestätigt nur die bestehende Rechtspraxis. Von der war München mit seiner harten Linie abgewichen. Als Präzedenzfall für andere Ausgewiesene bietet sich das Urteil kaum an, da das zentrale Argument zugunsten „Mehmet“ sein Alter war. Für ältere Straftäter mit ausländischer Staatsbürgerschaft bleibt ab einem bestimmten Strafmaß eine Ausweisung weiterhin auch dann möglich, wenn der Betroffene in Deutschland geboren und aufgewachsen ist. Auch das rot-grüne Zuwanderungsgesetz sieht in diesem Punkt keine grundsätzliche Veränderung vor. Um wie viele Personen es sich dabei handelt, geht aus den veröffentlichten Statistiken nicht hervor. Experten schätzen die Zahl abgeschobener „De-facto-Inländer“ auf mehrere Hundert jährlich. *Silvester Stahl, Humboldt-Universität Berlin*

Deutschland: Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes unsicher

Nachdem Bundespräsident Johannes Rau (SPD) Ende Juni dieses Jahres das Zuwanderungsgesetz unterzeichnet hatte (vgl. MuB 6/02), reichten die sechs unionsgeführten Bundesländer am 15. Juli Klage beim Bundesverfassungsgericht ein. Da auf einen Eilantrag verzichtet wurde, tritt das Gesetz zum 1. Januar 2003 in Kraft. Unterdessen bezweifelten die Deutsche Städte, dass die Kommunen angesichts ihrer finanziellen Situation in der Lage sein werden, das Zuwanderungsgesetz fristgemäß umzusetzen. Frankfurt/Main kündigte bereits an, notwendige Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes nicht vorzunehmen.

Rau selbst hatte eine abschließende Klärung des Rechtsstreits vor dem Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe als „wünschenswert“ bezeichnet. Streitpunkt ist die Entscheidung des Bundesratspräsidenten Klaus Wowereit (SPD), das Abstimmungsverhalten Brandenburgs als Zustimmung zum Zuwanderungsgesetz zu werten. Die klageführenden Bundesländer erklären, dass Brandenburg nicht einheitlich abgestimmt habe und Wowereit das Votum daher als ungültig hätte werten müssen. Ohne die Stimmen Brandenburgs hätte das Zuwanderungsgesetz im Bundesrat die notwendige Mehrheit verfehlt. Die Normenkontrollklage wurde von

den Bundesländern Saarland, Bayern, Sachsen, Thüringen sowie Hessen und Baden-Württemberg eingebracht. Alle diese Bundesländer sind unionsregiert, in Hessen und Baden-Württemberg stellt die CDU gemeinsam mit der FDP die Regierung. Die Bundesregierung kritisierte die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts und warf der CDU/CSU ein „Spiel mit der Fremdenangst vor“.

Die Klage richtet sich ausschließlich gegen das formelle Zustandekommen des Gesetzes, nicht gegen dessen Inhalt. Allerdings kritisieren Vertreter der Union nach wie vor auch die inhaltliche Ausrichtung des Gesetzes. Der bayerische Innenminister Günther Beckstein (CSU) kündigte an, dass die Union im Falle eines Wahlsieges bei der Bundestagswahl am 22. September ein neues Zuwanderungsgesetz auf den Weg bringen werde. Ergebnis müsse dabei „weniger Zuwanderung und mehr Integration“ sein. Das im Zuwanderungsgesetz enthaltene Punktesystem, durch das ausländische Bewerber anhand bestimmter Kriterien ausgewählt werden und ohne Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzes einwandern können, lehnte Beckstein „kategorisch ab“.

Die FDP ist ebenfalls zu Änderungen am Zuwanderungsgesetz bereit. Der Parteivorsitzende Guido Westerwelle sagte, es müsse künftig mehr Wert auf Integration und Spracherwerb gelegt werden. In dieser

Hinsicht sei das Gesetz verbesserungswürdig. FDP-Generalsekretärin Cornelia Pieper stellte allerdings klar, dass eine komplette Rücknahme des Gesetzes für ihre Partei nicht in Frage käme.

Derweil teilte der Deutsche Städtetag mit, dass die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes durch die kommunalen Ausländerbehörden zum 1. Januar 2003 „nahezu unmöglich“ sei. Petra Roth (CDU), Präsidentin des Städtetages und Oberbürgermeisterin von Frankfurt/Main, erklärte, dass auf die kommunalen Ausländerbehörden zusätzliche Aufgaben zukommen, „die ohne Schulungen, erhebliche Personalverstärkung und zusätzliche Finanzmittel nicht zu bewältigen“ seien. Neben der entstehenden finanziellen Belastung kritisierte Roth, dass die für eine Umsetzung des Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen offenbar erst nach der Bundestagswahl verabschiedet werden sollen. In diesem Fall sei die Zeit für die Vorbereitung der zuständigen Behörden und Mitarbeiter zu knapp. Frankfurt/Main jedenfalls werde das Zuwanderungsgesetz aufgrund mangelnder finanzieller Mittel und Zeitnot vorläufig nicht umsetzen. Das Bundesinnenministerium warf Roth „offenen Rechtsbruch“ vor. Neben Frankfurt/Main und Essen erwägt auch Bochum, dessen Oberbürgermeister der SPD angehört, aus finanziellen Gründen zunächst auf eine Umsetzung des Gesetzes zu verzichten. *vö*

EU: Rechte für Ehepartner aus Drittstaaten gestärkt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg stärkte im Juli mit zwei Urteilen die Rechte der aus Drittstaaten stammenden Ehepartner von EU-Bürgern. Ihnen muss die Einreise und eine Aufenthaltsgenehmigung in EU-Mitgliedstaaten bewilligt werden, sofern ihre Identität feststeht und sie einen dokumentarischen Beleg der Eheschließung vorlegen. Ferner besteht für sie unter Berufung auf den besonderen Schutz des Familienlebens von Gemeinschaftsbürgern ein unmittelbares Aufenthaltsrecht sowie Abschiebeschutz. Ausnahmen kommen nur in Frage, wenn der betreffende Ehepartner eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstelle, so die Richter. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der EU für rein nationale oder zwischenstaatliche Angelegenheiten können sich indes nur EU-Bürger, die nicht ausschließlich im eigenen Land, sondern grenzüberschreitend tätig sind, auf diese Urteile berufen.

In seinem Urteil vom 25. Juli 2002 (Az: C-459/99) gab der EuGH der Klage seitens der Bewegung gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit (MRAX, Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie) gegen einen Runderlass des belgischen Staates recht. Dieser Runderlass des Innen- und Justizministeriums aus dem Jahre 1997 erschwert die Erteilung eines Visums zum Zweck der Eheschließung in Belgien oder zur Familienzusammenführung bei einer im Ausland geschlossenen Ehe. MRAX erachtete ihn für unvereinbar mit den Richtlinien der Gemeinschaft über Reisen und Aufenthalt innerhalb der EU. Das Urteil gilt angesichts der gegebenen Kompetenzen des EuGH nur für EU-Bürger, die von der Freizügigkeit der Erwerbstätigen, der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr Gebrauch machen. Es kann „nicht auf die Situation von Personen angewandt werden, die von diesen Freiheiten nie Ge-

brauch gemacht haben“, heißt es in der Urteilschrift.

Einen Nachweis von Ehe und Identität vorausgesetzt, lehnt das Urteil eine Zurückweisung an der Grenze als unverhältnismäßig ab, sofern keine triftigen Gründe vorliegen. Hingewiesen wird auf die Anerkennung der Bedeutung vom Schutz des Familienlebens der Gemeinschaftsbürger durch den Gemeinschaftsgesetzgeber und die damit verbundene Beseitigung der Hindernisse bei der Ausübung ihrer vertraglich garantierten Grundfreiheiten. „Nicht ausgeschlossen“ sei eine Zurückweisung an der Grenze mangels eines gültigen Ausweises oder Sichtvermerkes. In jenem Fall sähen die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten den Betroffenen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen gewähren.

Ebenso lehnten die Richter die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis bei illegalem Aufenthalt ab. Zwar könnten Sanktionen verhängt werden, weil Maßnahmen zur Ausländerüberwachung nicht beachtet worden wären. Aber eine Verweigerung der Aufenthaltsgenehmigung bzw. Durchführung einer Abschiebung, weil ausländerbehördliche Formalitäten nicht erfüllt wurden, etwa eine Einreise ohne Visum, werten die Richter als unverhältnismäßig. Beides verstoße gegen Gemeinschaftsnormen. Gleiches gilt für Personen, deren Visum bereits abgelaufen ist, die sich aber immer noch im Land aufhalten.

Um ein konkretes Beispiel ging es beim Fall des Engländers Peter Carpenter und dessen philippinischer Ehefrau Mary. Im EuGH-Urteil vom 11. Juli 2002 (Az: C-60/00) befanden die Richter eine Ausweisung von Mary Carpenter wegen des Verstoßes gegen die britischen Einwanderungsgesetze als unzulässig. Nach Ablauf ihres sechsmonatigen Touristenvisums aus dem Jahre 1994 heiratete sie 1996 Peter Carpenter. Da sie nach Ablauf ihres Visums illegal in Großbritannien geblieben war, lehnte die

zuständige Behörde ihren Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis ab und ordnete ihre Ausweisung an. Eine Ausweisung entspräche aber nicht dem „gerechten Gleichgewicht zwischen dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens und der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“, so der EuGH. Nach EU-Recht verhandelbar wurde der Fall durch den Umstand, dass Peter Carpenter europaweit in der Werbebranche tätig ist und Anzeigenflächen in medizinischen und wissenschaftlichen Zeitschriften zum Verkauf anbietet. Somit ist er grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer und macht vom Recht der Freizügigkeit als Gemeinschaftsbürger Gebrauch. Die Ausweisung von Mary Carpenter - eine Scheinehe wird angesichts der aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder ausgeschlossen - wirke sich nachteilig auf das Familienleben aus und behindere somit ihren Mann bei der

Ausübung der Dienstleistungsfreiheit. Zudem stelle die Ausweisung einen Eingriff in die Verwirklichung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dar.

Auch in Deutschland ist das Aufenthaltsrecht von Ehepartnern aus Nicht-EU-Staaten bisher nur nach einer Heirat auf hiesigem Boden gesichert. Von den 16,8 Mio. Ehen hierzulande waren im April letzten Jahres 766.000 binational, was rund 4,5% entspricht. Bei 52% der binationalen Paare hatte die Frau, bei 48% der Mann einen ausländischen Pass. Rund 32% der ausländischen Ehepartner waren Staatsbürger eines anderen EU-Landes, 43% Bürger eines europäischen Nicht-EU-Staates einschließlich der Türkei. *Christoph Wöhrle, Humboldt-Universität zu Berlin*

Weitere Informationen:
www.curia.eu.int/de/cp/aff/cp0268de.htm,
www.curia.eu.int/de/cp/aff/cp0266de.htm

Polen: Beitrittsverhandlungen zur zukünftigen EU-Außengrenze abgeschlossen

Vertreter der Europäischen Union (EU) und der polnischen Regierung haben am 30. Juli 2002 in Brüssel die Beitrittsverhandlungen im Kapitel „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ abgeschlossen. Zentraler Punkt war die Sicherung der polnischen Ostgrenze als zukünftiger Außengrenze der EU. Der Beitritt Polens zur EU wird für den 1. Januar 2004 erwartet.

Die Grenze Polens zu den östlichen Nachbarstaaten Weißrussland, Ukraine und zur russischen Enklave Kaliningrad ist etwa 1.200 km lang. Die Nachbarstaaten Litauen und Slowakei sowie die Tschechische Republik sind ebenfalls EU-Beitrittskandidaten. Zur Sicherung der Ostgrenze vor illegaler Einwanderung, Menschenhandel und Schmuggelaktivitäten soll die Anzahl der polnischen Grenzpolizisten bis zum Jahr 2006 um 5.300 auf dann insgesamt 18.000 erhöht werden. Entlang der Außengrenze ist die Errichtung von 156 Wachtürmen vorgesehen, an denen pro Tag und Wachturm je zehn Grenzpatrouillen eingesetzt werden. Etwa alle 20 km ist ein Grenzposten zu errichten. Die Kooperation mit Grenzschutzbehörden der bisherigen EU-Staaten, vor allem mit dem deutschen Bundesgrenzschutz (BGS), soll weiter intensiviert werden.

Der polnische Chefunterhändler Jan Truszczyński versicherte, dass die Mittel für den Aufbau von neuen Kontrollstationen sowie für die Anschaffung technischer Geräte bereit stünden. Einen Teil der Finanzierung übernimmt die EU. Für die Sicherung der künftigen Außengrenzen werden 340 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, wobei diese Mittel jedoch auf alle Beitrittskandidaten mit zukünftiger Außengrenze verteilt werden.

Polnische Staatsbürger werden nach einem Bei-

tritt Polens zur Europäischen Union vorerst nicht die volle Freizügigkeit genießen können. Einerseits gelten für Arbeitnehmer aus Polen und den anderen Beitrittskandidaten Übergangsregelungen für die vollständige Freizügigkeit von Arbeitnehmern (vgl. MuB 3/01), andererseits werden Personenkontrollen für Reisende aus den Beitrittsstaaten in die EU der 15 zunächst aufrechterhalten. Erst wenn sämtliche Kriterien für die Erfüllung des Schengener Abkommens erfüllt sind und die technische Entwicklung des Schengener Informationssystems II abgeschlossen ist, sind die Voraussetzungen für einen Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen gegeben. Beim Beitrittsland Polen wird dies frühestens 2006, spätestens im Jahr 2008 der Fall sein.

Eine Voraussetzung für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen im Kapitel 24 (Justiz und Inneres) war die Einführung von Einreisevisa für Staatsbürger der Nachbarstaaten Polens. Derzeit vergeben die polnischen Konsulate weltweit etwa 400.000 Visa pro Jahr. Nach Schätzungen des polnischen Innenministeriums ist mit einem Anstieg der Visa-Nachfrage um etwa 1 Mio. zu rechnen. Zur Bewältigung der Nachfrage soll das Personal in den Konsulaten der östlichen Nachbarstaaten aufgestockt, außerdem sollen neuen Konsulate eröffnet werden.

Ungelöst ist weiterhin die Regelung des Transitverkehrs für Bewohner der von Polen und Litauen umgebenen russischen Enklave Kaliningrad. Nach dem Beitritt Polens und Litauens zur EU wäre für russische Bürger, wenn sie nach Kaliningrad reisen wollen, ein Visum nötig. Die russische Regierung lehnt dies jedoch ab und fordert eine Sonderregelung für einen erleichterten Transitverkehr. *sta*

USA: Migrationspolitik nach dem 11. September 2001

Ein Jahr nach den Terror-Anschlägen vom 11. September 2001 wurde in den USA erneut eine Reihe von Maßnahmen zur Kontrolle von ausländischen Staatsbürgern beschlossen. Eine Umzugsmeldepflicht für Ausländer, die Aufnahme von Fotos und Fingerabdrücken bei der Einreise sowie die Schaffung eines

Superministeriums für Nationale Sicherheit sind die folgenreichsten Neuerungen. Gleichzeitig stieg die Zahl der Einbürgerungsanträge sprunghaft an.

Die Umzugsmeldepflicht für Ausländer besteht bereits seit 50 Jahren, wurde bislang jedoch kaum durchgesetzt. Falls die betreffende Person der Melde-

pfligt binnen 10 Tagen nach einem Umzug nicht nachkommt, so wird dies in Zukunft strafrechtlich verfolgt. Eine vorsätzliche Nichtmeldung wird mit bis zu sechs Monaten Haft und 1.000 US-Dollar Straf-geld geahndet, bei unbeabsichtigten Verstößen ist mit einer Strafe von 200 US-Dollar und 30 Tagen Haft zu rechnen. In beiden Fällen kann die betreffende Person abgeschoben werden. Die Meldepflicht würde etwa 10 Mio. legal in den USA lebende Ausländer ab dem Alter von 15 Jahren betreffen. Auch die schätzungsweise rund 8 bis 9 Mio. Migranten, die sich illegal in den USA aufhalten, unterliegen rein rechtlich der Meldepflicht. Deren Einhaltung wird jedoch allgemein als äußerst unwahrscheinlich eingestuft.

Die Regelung stieß bei Menschenrechts- und Migrantenverbänden, aber auch bei einwanderungskritischen Institutionen auf Kritik. So gab der Direktor des Center for Immigration Studies in Washington, D.C. Mark Krikorian zu bedenken, dass die Kapazitäten der ohnehin stark belasteten Einwanderungsbehörde INS für die Überwachung der Meldepflicht-Regelung nicht ausreichen würden. Außerdem weisen Kritiker darauf hin, dass es im Fall von Änderungssendungen, die auf dem Postweg verloren gingen, zu unberechtigten Strafen bis hin zu Abschiebungen kommen könnte.

Auch die Aufnahme von Fingerabdrücken und Fotografien von Bürgern aus so genannten „Risikostaaten“ stieß auf scharfe Kritik. Das bereits im Juni 2002 angekündigte Vorhaben (vgl. MuB 6/02) wurde inzwischen von Justizminister John Ashcroft (Republikaner) konkretisiert. Die Speicherung der Fingerabdrücke und Fotografien soll am 11. September 2002, also am Jahrestag der Terroranschläge, beginnen. Der Personenkreis soll zunächst auf Bürger aus Staaten mit moslemischer Bevölkerungsmehrheit begrenzt, später jedoch ausgeweitet werden. Bei der Einreise in die USA werden die Daten dann mit Datenbanken abgeglichen, in denen mutmaßliche Terroristen, Kriminelle und Personen gespeichert sind, die

gegen Einwanderungsgesetze verstoßen haben. Im ersten Jahr des Programms wird mit der Speicherung biometrischer Daten von etwa 200.000 Personen gerechnet. Personen, die in diesem neuen Einreise-Zentralregister erfasst werden, müssen sich nach einem Aufenthalt von 30 Tagen regelmäßig bei der Einwanderungsbehörde INS melden. Die US-Behörden erhoffen sich von dieser Maßnahme vor allem eine abschreckende Wirkung.

Mit 295 zu 132 Stimmen gab das Repräsentantenhaus am 26. Juli 2002 den Weg für die Schaffung eines „Superministeriums“ für Nationale Sicherheit (Department for Homeland Security) frei. Das Ministerium unter der Leitung von Tom Ridge (Republikaner) soll unter anderem die Aufsicht über den Küstenschutz, die Zollbehörde, die Verkehrssicherheitsbehörde sowie über einen Teil der Einwanderungsbehörde INS erhalten. Aufgabe des neuen Ministeriums mit mehr als 170.000 Mitarbeitern und einem Jahresbudget von 38 Mrd. US-Dollar ist neben der Sicherung der Landesgrenzen, des Transportwesens sowie potenzieller Ziele von Terroranschlägen vor allem die Bündelung und Analyse von Erkenntnissen der Geheimdienste und anderer Bundesbehörden.

Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) veröffentlichte im August 2002 den Bericht „Presumption of Guilt“, in dem zahlreiche Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Ermittlungen seit den Anschlägen vom 11. September 2001 aufgeführt werden. Die Sorge von in den USA lebenden Ausländern vor staatlichen Repressionen hat auch zu einem erheblichen Anstieg der Einbürgerungsanträge geführt. Von Oktober 2001 bis Mai 2002 stellten nahezu 520.000 Personen einen Antrag auf die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Dies waren 65% mehr als im Vergleichszeitraum 2000/01 (rund 315.000 Anträge). *sta*

Der HRW-Bericht ist online verfügbar unter : www.hrw.org/reports/2002/us911/USA0802.pdf

Migrationsportale im Internet

Das Internet bietet zahlreiche Informationsquellen zum Themengebiet Migration. Die Vielzahl der Quellen macht jedoch eine effektive Recherchearbeit nicht unbedingt einfacher. Aus diesem Grunde stellen wir hier eine Auswahl von Internet-Portalen zu den Themen Asyl, Flucht, Zuwanderung und Integration vor.

www.bpb.de/zuwanderung Für Recherchen zum Zuwanderungsgesetz bietet sich die Sonderseite „Zuwanderung“ der Bundeszentrale für politische Bildung an. Ausführliche Hintergrundinformationen, Primärdokumente sowie weiterführende Links erleichtern eine Vertiefung des Themas. Ein weiterer Themenschwerpunkt dieser Webseite ist das Feld „Migration, Integration und politische Bildung“.

www.demographie.de und www.migration-info.de Diese Internet-Portale der Bevölkerungswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin enthalten ein umfangreiches Angebot von bevölkerungswissenschaftlichen Statistiken, Dokumenten zur Zuwanderungsdebatte und Veranstaltungshinweisen. „Migration Info“ enthält das Online-Archiv aller Arti-

kel des Newsletters „Migration und Bevölkerung“, die bisher im Internet oder in der Papierausgabe erschienen sind. Eine Volltext- bzw. Schlagwortsuche ermöglicht detaillierte Recherchen zu einzelnen Themen in diesem Archiv.

www.imis.uni-osnabrueck.de Das Internetangebot des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien bietet die Möglichkeit, Publikationen zu verschiedenen Aspekten der Migrations- und Integrationsforschung herunterzuladen und im Bestand der IMIS-Bibliothek zu recherchieren. Außerdem wird ein ausführlicher Veranstaltungskalender angeboten.

www.migration-online.de Das Bildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes bietet auf den Webseiten von „Migration Online“ vor allem eigene Publikationen und aufbereitete Statistiken, aber auch Dokumente und Primärquellen anderer Institutionen an. Die Themenschwerpunkte dieser Internetpräsenz sind Migration, Integration, Asyl und Flucht sowie Antidiskriminierung. Veranstaltungshinweise runden das Angebot ab.

www.lzz-nrw.de Die Landeszentrale für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen (LZZ) bietet neben einer Linkliste zu den Themen Minderheiten, Antirassismus, Asyl und Einbürgerung zahlreiche Publikationen im PDF-Format zu diesen Themenfeldern.

www.migrationinformation.org Eine der umfangreichsten englischsprachigen Quellen im Internet ist die „Migration Information Source“ des Migration Policy Institute (MPI) in Washington, DC. Hervorzuheben sind hier eine globale Migrations-Datenbank sowie die monatlich erscheinenden Länderberichte.

www.iom.int Auf der Webseite der International Organization for Migration (IOM) sind zahlreiche Publikationen der IOM als PDF-Dokumente erhältlich. Die Rubrik „Migration in the News“ bietet tages-

aktuelle Nachrichten zu migrationspezifischen Themen. Eine nützliche Informationsquelle sind die Datenbanken zu internationalen Konferenzen sowie zum Themenfeld Migration und Gesundheit.

www.proasyl.de Für den Bereich der Flüchtlings- und Asylarbeit ist die Internetpräsenz des Verbandes Pro Asyl zu empfehlen. Neben umfangreichen Links sind auch rechtliche Grundlagen sowie Folienvorlagen und Asylstatistiken erhältlich.

www.unhcr.de und www.unhcr.ch Für weitere Recherchen zum Thema Flucht und Asyl auf internationaler Ebene sind die Webseiten des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) zu empfehlen. *sta*

In eigener Sache

Auf eigenen Wunsch beendet Ralf Ulrich mit dieser Ausgabe seine Tätigkeit als Herausgeber des Newsletters „Migration und Bevölkerung“. Gemeinsam mit Rainer Münz hatte er den Newsletter ins Leben gerufen und prägte ihn seit seiner ersten Ausgabe im Januar 1998 als Herausgeber und Autor zahlreicher Beiträge. Thematisch arbeitete er vor allem zu entwicklungspolitischen Themen, der Entwicklung der Weltbevölkerung sowie zur Ausbreitung von HIV/

AIDS. Er war maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung und technischen Umsetzung von „Migration und Bevölkerung“ beteiligt.

Das ganze Redaktionsteam möchte sich an dieser Stelle herzlich bei Ralf Ulrich für die sehr kollegiale und professionelle Zusammenarbeit bedanken. Wir freuen uns, dass er weiterhin als Autor für den Newsletter schreiben wird.

Veranstaltungen

Am 1. Oktober 2002 findet eine Tagung zum Thema „Von Förderprogrammen zu Mainstreamingstrategien: Migrant/innen als Kunden und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes“ statt.

Tagungsort: Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn. Die Tagung wird veranstaltet von der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Bildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Information und Anmeldung: Friedrich-Ebert-Stiftung, Maha Rindermann, Tel.: (0228) 883-247, Fax: (0228) 883-398, E-Mail: maha.rindermann@fes.de

Am 3./4. Oktober 2002 findet eine Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll zum Thema „Mehrsprachigkeit – (k)ein erfolgreicher Weg zur Chancengleichheit“ statt.

Tagungsort: Evangelische Akademie Bad Boll. Die Tagung wird veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg und dem Diakonischen Werk Württemberg.

Information und Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll, Birgit Schatz, Tel.: (07164) 79217, Fax (07164) 791211, E-Mail: birgit.schatz@evakademie.boll.de,

Impressum

- Herausgeber:** Rainer Münz im Auftrag des Netzwerks Migration in Europa e.V.
- Adresse:** Bevölkerungswissenschaft, Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
D-10099 Berlin
Tel. (030) 2093-1918, Fax: (030) 2093-1432,
e-mail: MuB@sowi.hu-berlin.de
- Homepage:** www.migration-info.de
- ISSN:** 1435-7194
- Redaktion:** Antje Scheidler (verantw.), Rainer Münz,
Stefan Alscher, Marcus Engler, Veysel Özcan
- Bestellung:** www.migration-info.de/kontakt

Die Herausgabe des Newsletters „Migration und Bevölkerung“ wird vom German Marshall Fund of the United States (GMF) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) gefördert. Die darin veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des GMF und der bpb wieder. Der Abdruck von Artikeln, Graphiken und Auszügen ist bei Nennung der Quelle erlaubt. Um die Übersendung von Belegexemplaren wird gebeten. Der Newsletter wird auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

Weitere Online-Ressourcen: www.network-migration.org, www.bpb.de, www.demographie.de

Dieser Newsletter und alle bisher erschienenen Artikel sind online verfügbar: www.migration-info.de

Literatur

Klaus J. Bade, Rainer Münz (Hrsg.): *Migrationsreport 2002. Fakten-Analysen-Perspektiven*. Herausgegeben für den Rat für Migration, 2002, Frankfurt/Main. ISBN: 3-593-37005-0. Preis: 19,90 Euro. Internetbestellung unter: www.campus.de

Karl-Heinz Meier-Braun: *Deutschland, Einwanderungsland*. 2002, Frankfurt/Main. ISBN: 3-518-12266-5. Preis: 10,00 Euro, Internetbestellung unter www.suhrkamp.de

Jochen Oltmer (Hrsg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Studien*. IMIS-Schriften Band 11, 2002, Osnabrück. ISBN: 3-935326-31-9. Preis: 24,80 Euro.